



## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zur Rechnung 2012

### Verwendung des Ertragsüberschusses

Gemäss Gemeindefinanzordnung ist die Verwendung des Ertragsüberschusses offen auszuweisen. Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

Ertragsüberschuss vor Abschluss	CHF 1'148'041.21
./. zusätzl. Abschreibungen Schulhausliegenschaften	CHF 198'000.00
./. zusätzl. Abschreibungen Bootshafen	CHF 255'000.00
./. zusätzl. Abschreibungen Feuerwehrmagazin	CHF 69'144.90
./. Einlage Vorfinanz. Verwaltungsgebäude	CHF 50'000.00
./. Einlage Vorfinanz. Infrastrukturgebäude Bootshafen	CHF 95'000.00
./. Einlage Vorfinanz. Sanierung/Erweiterung Friedhof	CHF 220'000.00
+ Entnahme Vorfinanzierung allgemein (Vermessung)	CHF 18'000.00
<b>= ausgewiesener Ertragsüberschuss / Erhöhung des Eigenkapitals</b>	<b>CHF 278'896.31</b>

### Zusatzhinweise

Bei der Spezialfinanzierung Wasser wurden zusätzliche Abschreibungen über CHF 2'346.09 vorgenommen.

Die Summen der vorgenannten Beträge ergeben insgesamt ein Total an zusätzlichen Abschreibungen (exkl. Wasser) von CHF 522'144.90, von Einlagen in Vorfinanzierungen von CHF 365'000.-, sowie von Entnahmen aus Vorfinanzierungen von CHF 18'000.-, was den gleichlautenden Positionen innerhalb der Artenrechnung entspricht.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2012 mit der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen und dankt für das entgegengebrachte Vertrauen.**

4302 Augst, April 2013

### Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident  
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter  
sig. Roland Trüssel



## Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

---

### Bemerkungen und Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2013:

Wir haben die Jahresrechnung 2012 der Einwohnergemeinde Augst anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

1. Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2012 stimmt mit der Schlussbilanz per 31.12.2011 überein.
2. Die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben auf dem Postcheck- und den Bankkonti stimmen mit den entsprechenden Saldobestätigungen per 31.12.2012 überein.
3. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss und übersichtlich geführt.
4. Die vertiefte Prüfung anhand von Stichproben in verschiedenen Rechnungskreisen hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die gestellten Fragen wurden durch den Gemeindeverwalter sofort zu unserer vollen Zufriedenheit beantwortet.

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 278'896.31** ab. Budgetiert worden war ein Verlust von CHF 119'200.

Im **Vergleich zum Budget 2012** ist diese Resultatverbesserung hauptsächlich auf den Verkauf von zwei Baurechtspartellen sowie einer Liegenschaft zurückzuführen, woraus ein Verkaufserlös von rund CHF 889'000 verbucht werden konnte. Im Weiteren hat sich das Gesamtergebnis der Rechnungskreise „Allgemeine Verwaltung“ (höhere Liegenschaftserträge), der „Gesundheit“ (tiefere Kosten als budgetiert für die Pflegefinanzierung), der „Sozialen Wohlfahrt“ (Rückerstattung von Ergänzungsleistungen der AHV/IV) sowie im geringeren Ausmass beim „Verkehr“ und bei der „Volkswirtschaft“ gegenüber dem Budget verbessert. Belastend auf das Jahresergebnis im Vergleich zum Budget wirken sich insbesondere die zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen in den folgenden Rechnungskreisen aus: Bei der „Öffentlichen Sicherheit“ rund CHF 58'000 im Bereich der Feuerwehr; bei der „Bildung“ CHF 192'000 auf der Schulhausanlage sowie bei der „Kultur und Freizeit“ CHF 228'000 auf dem Bootshafen. Zu erwähnen sind zudem die vorgenommenen Einlagen für Vorfinanzierungen von folgenden zukünftigen Vorhaben: CHF 50'000 für die anstehende Renovation des Verwaltungsgebäudes (Rech-

nungskreis „Allgemeine Verwaltung“); CHF 95'000 WC-Anlage beim Bootshafen (Kultur und Freizeit) sowie CHF 220'000 für die vorgesehene Renovation der Urnenwand auf dem Friedhof (Umwelt und Raumplanung).

Im **Vergleich zur Vorjahresrechnung** hat sich das Ergebnis um rund CHF 223'920 verbessert (2011 Gewinn von CHF 54'976.31). Auf der Einnahmenseite wird das Ergebnis 2012 durch den Erlös aus dem Verkauf von Landparzellen und einer Liegenschaft stark begünstigt. Im Weiteren hat sich das Gesamtergebnis bei folgenden Rechnungskreisen positiv entwickelt: Öffentliche Sicherheit: Kosteneinsparungen bei der Feuerwehr sowie im Vormundchaftswesen. Verkehr: Höhere Einnahmen aus Benutzungsgebühren (Parkkarten blaue Zone). Belastend auf das Jahresergebnis wirken sich nebst den bereits oben aufgeführten zusätzlichen Abschreibungen und Einlagen für Vorfinanzierungen insbesondere folgende Transaktionen aus: Rechnungskreis Bildung: CHF 27'000 für zusätzliche Lohnkosten; Kultur und Freizeit: CHF 9'000 für Lichtanlage Fussballplatz und Planung WC-Anlage Bootshafen; Gesundheit: CHF 61'000 effektiv gestiegene Beiträge ans Alters- und Pflegeheim (budgetiert wurde allerdings eine Zunahme von rund CHF 106'000); Soziale Wohlfahrt: rund CHF 79'000 für höhere Unterstützungsbeiträge.

Im **Rechnungskreis „Finanzen und Steuern“** haben die Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rund CHF 137'000 zugenommen. Der Finanzausgleich des Kantons ist hingegen rückläufig und beträgt nach Abzug der Beiträge an Kanton und den Ausgleichsfonds noch rund CHF 41'000 (im Vorjahr rund CHF 159'000).

Der Jahresgewinn 2012 von CHF 278'896.31 wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Das ausgewiesene Eigenkapital per 31.12.2012 beträgt neu CHF 3'184'961.85.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung per 31.12.2012 zu genehmigen.

Augst, 24. April 2013

#### **Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:**

sig. Markus Frei

sig. Ralph Wächter

sig. Marie-Therese Borer

sig. Yvonne Barcellona



## **Erneuerung Konzessionsvertrag Gas mit den Industriellen Werken Basel (IWB)**

---

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 schreibt einen Konzessionsvertrag zwischen Erdgasverteiler und den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vor. Im Jahr 1994/95 wurden erste Konzessionsverträge abgeschlossen. In Augst wurde der Vertrag am 27. Juni 1995 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 6. Februar 1996 durch den Baselbieter Regierungsrat genehmigt.

Die Gemeinde verlangte vom Kanton Basel-Stadt (die IWB sind erst seit 2010 selbständig) für die im Rahmen dieser Konzession erteilten Rechte weder eine Konzessionsabgabe noch eine Nutzungsgebühr. Sollte jedoch ein Gewinn erzielt werden, so steht der Gemeinde eine dem Umsatz entsprechende Beteiligung zu, die jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre errechnet wird (Art. 4 Abs. 1). Die Überprüfung der Konzessionsverträge zeigte, dass diese Systematik nur für den Konzessionsvertrag mit den IWB gilt. Im Konzessionsvertrag mit der Elektra Augst wird - unabhängig vom Gewinn - auf den Umsatz direkt eine Konzession erhoben.

In den ersten Jahren bezahlte die Stadt Basel als Erdgaslieferantin Beträge in der Höhe von ca. 8 Millionen Franken an alle Aussengemeinden. Auf Augst entfielen davon jährlich CHF 1'000.- bis 15'000.-, was entsprechend schwierig zu budgetieren war.

Da die IWB mit allen Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gleichlautende Verträge abgeschlossen hatte, drängte sich ein koordiniertes Vorgehen bei einer Neuverhandlung zu den Konzessionsverträgen auf. Nach intensiven Verhandlungen konnte 2012 unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft ein allseits zufriedenstellender Vertragsentwurf abgeschlossen werden, der am 15. Januar 2013 allen beteiligten Gemeinden vorgestellt wurde.

Wesentlichste Vorteile gegenüber dem alten Vertrag:

Konzessionsgebührauszahlungen erfolgen nun, wie bei der Elektra, auf einem regelmässigen und kalkulierbaren Niveau, das höher ist, als der Durchschnitt in den vergangenen Jahren. Neu sind nicht mehr die stark schwankenden Gewinne der IWB in der Sparte Erdgas für die Konzessionshöhe massgebend, sondern alleine die Erdgasverbräuche in den einzelnen Gemeinden. Es werden 0.15 Rappen pro kWh als Konzessionsgebühr festge-

legt. Die IWB hat für Zahlungen auf der Basis des neuen Vertrags ab 1. Januar 2011 Rückstellungen gemacht.

Der Vertrag wird dem aktuellen Status der IWB gerecht, die seit 2010 selbstständig und unabhängig von Basel-Stadt wirtschaften.

Die Konzessionszahlung wird neu offiziell geschuldet und wird entsprechend dem nationalen Standard auf den Kundenrechnungen separat ausgewiesen.

Die Fristen für die Vertragsauflösung wurden verkürzt um flexibler reagieren zu können, falls grössere Umwälzungen im Gasmarkt auftreten.

Der Gerichtsstand im Falle unlösbarer Streitigkeiten wechselt von Basel zur konzessionsgebenden Gemeinde.

Verschiedene, von den IWB gewünschte Punkte (Sondertarife für Grosskunden, alleiniges Recht für die Verlegung des Leitungsnetzes, Vorrang für eine Folgekonzession etc.) wurden im neuen Vertrag nicht aufgenommen.

Im neuen Konzessionsvertrag werden unter anderem folgende Punkte detailliert geregelt:

- Gegenstand der Konzession, Rechte, Pflichten
- Konzessionsabgabe
- Anschlussgebühren und Tarife
- Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

Der neue Konzessionsvertrag tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft. Er ersetzt den Konzessionsvertrag vom 21. Juni 1995.

Der Gemeinderat beantragt, dem neuen Konzessionsvertrag mit den Industriellen Werke Basel (IWB) zuzustimmen.

## KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

**Einwohnergemeinde Augst,**  
vertreten durch den Gemeinderat  
(mit Gemeinde bezeichnet)

und den

**Industriellen Werken Basel (IWB)**

betreffend

Gasversorgung der Gemeinde  
durch die Industriellen Werke Basel (IWB)

### Konzessionsvertrag

Zwischen der Gemeinde und den IWB wird gestützt auf §12 des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991<sup>1</sup> folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

#### Artikel 1    Gegenstand der Konzession

- 1.1 Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und –leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.
- 1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.

#### Artikel 2    Inhalt der Konzession

- 2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> SGS 490.

- 2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und –preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.

### Artikel 3 Gasversorgungsanlagen

- 3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.
- 3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.
- 3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene Kosten aus.

### Artikel 4 Konzessionsabgabe

- 4.1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.
- 4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.<sup>2</sup>
- 4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jeden Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 3 lit. g MWSTG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG und Anhang V. Ziffer 34 der Branchenbroschüre Nr. 19 zum Gemeinwesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Hauptabteilung MWST (ESTV) sind Konzessionen für die Benützung des Gemeindegebietes nicht steuerbar. D.h., dass die Fakturierung der Konzessionsabgabe an die IWB ohne MWST zu erfolgen hat.

- 4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.
- 4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten. Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrundlagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasversorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grundes (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.

#### Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife

- 5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.
- 5.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.

#### Artikel 6 Leitungskataster

- 6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.
- 6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

#### Artikel 7 Information

- 7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.



- 7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorgesehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.
- 7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.
- 7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

#### Artikel 8 Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

- 8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.
- 8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

#### Artikel 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.
- 9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer

oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

- 9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden.
- 9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.

#### Artikel 10 Inkrafttreten

- 10.1 Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom 27. Juni 1995 ab. Jede Vertragspartei erhält ein Vertragsexemplar.

Augst, den 30. April 2013

Im Namen des Gemeinderates

Basel, den

IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

#### **Genehmigungen:**

Gemeindeversammlung, am 28. Mai 2013

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am .....



## **Ehingerhof – Erheblicherklärung selbständiger Anträge von Stimmberechtigten**

An der letzten Gemeindeversammlung stimmte der Souverän dem Kreditantrag von CHF 2.85 Mio. zum Kauf der Liegenschaft Ehingerhof deutlich zu. Im Rahmen der zum entsprechenden Traktandum geführten Diskussion stellten die Herren W. Stutz und D. Moosmann gemeinsam den Antrag, den Gemeinderat unmittelbar nach Antritt des Eigentums zu beauftragen, die notwendigen Schritte für die Realisierung des Mehrwertes der gemeindeeigenen Parzellen 655 und 883 einzuleiten und an der Budgetgemeindeversammlung 2013 den dafür notwendigen Planungskredit zu beantragen.

Der Antrag ist gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (Selbständige Anträge von Stimmberechtigten) den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen, was durch W. Stutz an der letzten Versammlung erfolgt ist. Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über den Antrag aus oder er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Ist dies erfolgt, unterbreitet er die Vorlage über den erheblich erklärten Antrag innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Er kann aber auch zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.





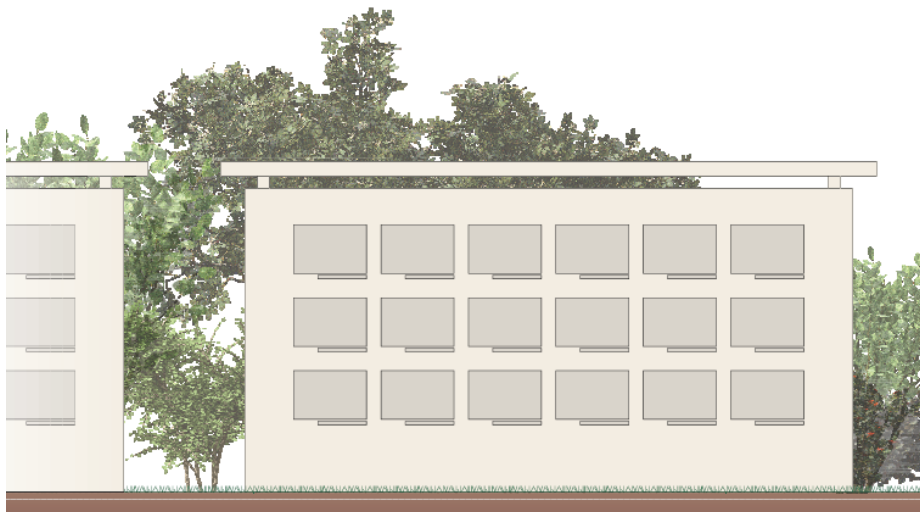
## **Friedhof Augst – Kreditantrag von CHF 320'000.- für Sanierungsarbeiten und den Bau neuer Ur- nennischenplätze**

Auf dem Friedhof Augst sind einige Sanierungsarbeiten notwendig. Der Aufbahrungsraum benötigt einen neuen Anstrich, das Fusswegnetz weist stellenweise Risse auf und an der bestehenden Urnenwand sollen einige Verbesserungen vorgenommen werden.

Zudem werden ein älteres Gräberfeld und einige Urnennischen aufgehoben sowie das bestehende Urnengrabfeld erweitert. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch einige Verbesserungen und Verschönerungen im Bereich Gartenbau vorgenommen.

Die wesentlichste und kostspieligste Massnahme ist die Erweiterung der Urnennischengräber. Die bestehende Urnenwand stösst an ihre Kapazitätsgrenzen, da die Nachfrage für diese Art der Bestattung in der Vergangenheit laufend zugenommen hat.

Weil der bisherige Standort vermehrt durch Bodenabsenkungen belastet ist, wird eine Erweiterung der bestehenden Wand nicht empfohlen.



Die beauftragten Landschaftsarchitekten sehen einen neuen Standort im nordwestlichen Teil der Friedhofsanlage mit vier frei stehenden, in kleinere Einheiten zu 18 Nischen unterteilten Urnennischenmauern vor. Sie tragen damit den Dimensionen des Dorffriedhofs Rechnung. Die Elemente sind in Sichtbeton geplant, die Nischenplatten sowie die Sims für Blumenschmuck in Naturstein. Eine im Rahmen dieser Planungen durchgeführte Platzzeruierung belegt, dass diese zusätzlichen 72 Nischen zumindest für die kommenden 10 – 15 Jahre die Nachfrage abdecken werden.



Die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der Anlage, um bis zu fünf zusätzliche Wandelemente mit je 18 Nischen, ist im Bedarfsfall im südlichen Bereich des Friedhofs vorgesehen.

In einem späteren Schritt und mit eigener Kreditvorlage soll das Gemeinschaftsgrab erneuert und modernisiert werden.

Insgesamt belaufen sich die kalkulierten Kosten für die eingangs beschriebenen Sanierungsarbeiten und den zusätzlichen Neubau der vier Urnenwände mit 72 Nischenplätzen auf CHF 320'000.- inkl. MWSt.

Zur Entlastung zukünftiger Rechnungsabschlüsse konnte bereits mit der Rechnung 2012 ein massgeblicher Anteil der entstehenden Kosten von CHF 220'000.- vorfinanziert werden.

Der Gemeinderat beantragt, den Kreditantrag von CHF 320'000.- für Sanierungsarbeiten am Friedhof und den Bau neuer Urnennischenplätze zu genehmigen.

